

jeden unterstützten Antrag in der Art der Kammer vorlegen, daß es frage, ob die Kammer darüber abstimmen wolle oder nicht. Das sind die 2 Fälle, und die scheint die Kammer durch ihre Unterstützung bejaht zu haben; auf etwas anderes kann es hier nicht ankommen.

Vicepräsident: Ich halte allerdings dafür, daß über einen unterstützten Antrag abgestimmt werden muß, nur glaube ich, daß es der Ordnung nach geschehen müsse. Wir haben den Fall öfters gehabt, daß zuerst über das Deputationsgutachten und dann über die Anträge abgestimmt wurde. So wäre es auch hier zu halten gewesen.

Abg. Secr. Bergmann: Die aufgestellten Fragen beweisen selbst, daß die ganze Unannehmlichkeit durch die Unbestimmtheit der Landtagsordnung entstanden ist; denn die ganze Frage ist die, ob der Thielausche Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen sei, oder das Deputationsgutachten; doch ich will darauf nicht weiter eingehen; allein was die aufgeworfenen Fragen anlangt, so bin ich überzeugt, daß, wenn sie auch bejaht werden, dadurch doch nichts entschieden wird. Aber es scheint mir jedenfalls eine Interpretation der Landtagsordnung zu sein, und daher mit dem zusammen zu fallen, was von der Staatsregierung erklärt wurde, daß nämlich darüber, ob nach der allgemeinen Berathung über die Abwerfung des Gesetzes abgestimmt werden könne, noch eine Bestimmung erfolgen müsse. Daher wäre ich dafür, daß diese Anträge der Deputation zugewiesen würden, welche über die Landtagsordnung zu berathen hat, damit sich diese wenigstens über diese beiden Punkte in kurzer Zeit entscheide; denn ich glaube, daß das, was hier als Richtschnur angenommen werden soll, auch dann von der I. Kammer angenommen werden müßte, und die Sache also auch an diese zur Beschlußnahme zu gelangen hätte.

Abg. Art: Ich trete dieser Meinung vollständig bei, und erlaube mir nur noch, dieser Deputation eine dritte Frage zuzuweisen, nämlich die, ob das Präsidium befugt sei, die Sitzung mitten in einer Discussion sofort zu schließen, ohne daß die in der Landtagsordnung §. 58. enthaltenen Ursachen vorhanden sind? Der Fall der Schließung jener Sitzung war allerdings so außerordentlicher Art, daß es wohl wichtig und nöthig ist, eine außerordentliche Bestimmung darüber zu treffen.

Der Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß ich den Antrag des Abg. v. Thielau unterstützt habe, und werde auch dafür stimmen; aber das alterirt meine Ansicht nicht, daß, wenn mit klaren Worten und deutlich in der Landtagsordnung enthalten ist, daß etwas gegen die Landtagsordnung sei, ich gegen meine Pflicht handeln würde, wenn ich einen Antrag dieser Art zur Unterstützung brächte.

Nachdem der Antrag des Abg. Art hinlänglich unterstützt worden war, äußert

Abg. Sachse: Dieser Antrag würde gegen §. 58. der Landtagsordnung gehen; denn dieser legt in solchen Fällen die Pflicht auf, die Sitzung zu schließen; aber im §. 9. ist dem Präsidenten die Befugniß zugetheilt, die Sitzungen zu bestimmen, zu eröffnen und zu beschließen. Wenn man sagt, es müsse jeder Antrag zur Unterstützung kommen, so frage ich, ob,

wenn ich den Antrag stelle, die Kammer solle sich eine Landtagsordnung nach ihrem Sinne schaffen, der Präsident diesen Antrag zur Unterstützung bringen müßte? Nach der aufgestellten Ansicht würde auch ein solcher Antrag zur Unterstützung kommen müssen, obwohl ich zweifle, daß er unterstützt werden würde.

Abg. Secr. Bergmann: Ich habe den Vorschlag gemacht, daß die Anträge an die Deputation gelangen sollten, welche zur Berathung der Landtagsordnung niedergelegt ist.

Die Abgg. Winkler (aus Räcknitz) und Bocke stimmen bei.

Staatsminister v. Lindenau: Das, was vom Secr. Bergmann und Abg. Art geäußert, und von mehreren unterstützt worden ist, daß die wichtigen Principfragen, welche der Abg. v. Thielau aufgestellt hat, an eine Deput. übergeben werden möchten, glaube auch ich unterstützen zu müssen, und glaube im Sinne des Antragstellers zu sprechen, wenn ich wünsche, daß eine sorgfältige Berathung darüber stattfinden möge; denn es möchte für Viele schwer sein, jetzt schon mit voller Ueberzeugung darüber abzusprechen. Was den Antrag des Abg. Art anlangt, so würde ich allerdings darüber zweifelhaft sein, weil hier nicht bloß §. 58. sondern auch §. 9. eingreift, welcher ausdrücklich überschrieben ist: „Befugnisse und Obliegenheiten der Präsidenten“ und im 5. Satze heißt: „er bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen“. Uebrigens gebe ich der geehrten Kammer anheim, ob man auch diesen Punkt an die Deputation überweisen wolle.

Abg. Art: Da zweifelhaft gemacht worden ist, ob mein Antrag zulässig sei, so muß ich allerdings bemerken, daß §. 9. die Regel und §. 58. die Ausnahme enthält. Letztere ist auf gewisse Bedingungen basirt; diese Bedingungen waren in der vorletzten Sitzung nicht erfüllt, und dennoch ist der Schluß der Sitzung erfolgt. Uebrigens scheint mir doch ein Unterschied zwischen dem Schlusse und dem sofortigen Schlusse zu sein. Die Zeit war zwar abgelaufen, aber die Discussion ihrem Ende nahe, die Anträge zur Abstimmung reif, und da wurde die Sitzung durch ein Machtwort geschlossen, was nicht zu leugnen ist.

Vicepräsident: Zur Widerlegung muß ich bemerken, daß es kein Machtwort war; denn das Schließen der Sitzungen ist Sache des Präsidii und steht ihm zu jeder Zeit zu. Ich frage auch, wohin es hätte führen sollen, wenn die Discussion noch weiter fortgeführt worden wäre.

Abg. v. d. Pforte: Ich habe noch beizufügen, daß der wesentlichste Grund, warum ich mich für den Hrn. Vicepräsidenten nicht erklären konnte, der ist, weil er discutirte und zugleich präsidirte, und ohne die mindeste Pause im Sprechen zu machen, in der Mitte der Discussion selbst die Sitzung schloß.

Vicepräsident: Ich habe darauf nur zu bemerken, daß ich als Vorsitzender der Kammer den Grund angeben mußte, warum ich die Frage nicht stellte, und ich habe also nicht discutirt, sondern nur meine Meinung motivirt, und wie schon gesagt, es steht dem Präsidenten frei, auch zu debattiren.